

ZH_OBERGERICHT RV180008 vom 12. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV180008

FR: ZH_OBERGERICHT RV180008 du 12 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RV180008 del 12 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 31. Januar 2018 verlangte der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) die Vollstreckung von Dispositiv-Ziffer 2 des Eheschutzurteils vom 3. Oktober 2016, wonach sich die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) verpflichtet hatte, die eheliche Wohnung bis spätestens 31. März 2017 zu verlassen (Urk. 1 in Verbindung mit Urk. 4/23).

E. 2

Das Gemeindeammannamt ...-D._____ wird angewiesen, ab dem 31. Juli 2018 auf erstes Verlangen des Gesuchstellers die Verpflichtung der Gesuchsgegnerin gemäss Ziffer 1 dieses Urteils zu vollstrecken, nötigenfalls unter Beizug der Polizei. Die Kosten für die Vollstreckung sind von dem Gesuchsteller vorzuschüssen, sie sind ihm aber von der Gesuchsgegnerin zu ersetzen.

E. 3

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 350.– festgesetzt.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt, jedoch mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller diesen Betrag (Fr. 350.–) zu ersetzen.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

... (Schriftliche Mitteilung)

E. 7

... (Beschwerde)

E. 8

Zusammengefasst erweist sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 9

Ausgangsgemäss wird die Gesuchsgegnerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert wurde von der Vorinstanz auf Fr. 3'900.– festgelegt (Urk. 13 S. 7), was in der Beschwerde unangefochten blieb. Für das Beschwerdeverfahren ist demzufolge ebenfalls von diesem Streitwert auszugehen. Die Gerichtsgebühr im

Beschwerdeverfahren ist daher in

- 6 - Anwendung von § 4 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 350.– festzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels erheblicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.